

Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2013

5043

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung
der Änderung der Submissionsverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2013,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 20. November 2013 von §§ 23 und 40 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat beschloss am 25. März 2013 eine Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, ABl 2013-04-05) und genehmigte gleichzeitig die Änderung vom 14. März 2012 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO) (Vorlage 4874).

Geändert wurde die bisher geltende Regelung im Sanktionswesen des kantonalen Beschaffungsrechts. Neu werden der Ausschluss aus laufenden und von künftigen Vergabeverfahren, die Verwarnung und der Widerruf des Zuschlags im Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 (IVöB-BeitrittsG, LS 720.1) geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen in der SVO wurden aufgehoben.

Im Rahmen der Beratung der Vorlage 4874 in der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates wurde eine Meldepflicht (§ 4b Abs. 4 IVöB-BeitrittsG) eingeführt, mit der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die Anbieterinnen und Anbieter auf der Grundlage von § 4a lit. j und k IVöB-BeitrittsG für zukünftige Vergaben ausgeschlossen haben, ihren rechtskräftigen Entscheid dem Kanton zuzustellen haben. Der Kanton führt eine Liste über die in Kraft stehenden Ausschlüsse, wobei er Vergabestellen darüber Auskunft erteilen kann, ob eine Anbieterin oder ein Anbieter auf der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer ein Ausschluss verfügt wurde (§ 4b Abs. 4 IVöB-BeitrittsG). Die zuständige kantonale Stelle ist durch den Regierungsrat zu bezeichnen.

Es erscheint zweckmässig, dass die Baudirektion, die den Vorsitz der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen Kanton Zürich (KöB) wahrnimmt, als zuständige Stelle bezeichnet wird. Die Kommission unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (§ 43 SVO) innerhalb des Kantons.

Bei der Änderung des Sanktionswesens und der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen in der SVO wurde die Verweisung in § 23 Abs. 5 SVO auf den mittlerweile aufgehobenen § 28 SVO nicht angepasst. Dies ist nachzuholen. Aufgrund der Regelung von § 4a Abs. 3 IVöB-BeitrittsG kann der letzte Satz des bisherigen § 23 Abs. 5 SVO ersatzlos weggelassen werden. Die Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 4 Abs. 2 IVöB-BeitrittsG)

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Anhang

Submissionsverordnung

(Änderung vom 20. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§ 23. Abs. 1–4 unverändert.

Ständige Listen

⁵ Die eingetragenen Anbietenden werden über die Aufhebung einer Liste informiert. Der Ausschluss aus der Liste richtet sich nach § 4 a des Beitrittsgesetzes und muss schriftlich begründet werden.

§ 40. Die Baudirektion führt eine Liste der in Kraft stehenden Ausschlüsse gemäss § 4 b Abs. 3 des Beitrittsgesetzes.

Liste der
Ausschlüsse